

Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

APRIL 2025





Der VÖB in Europa

BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Fünf Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

PARIS

- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

APRIL 2025



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe der „Aktuellen Positionen“ befanden sich Union und SPD noch in intensiven Verhandlungen über die Regierungsbildung. Unklar blieb, wie entschlossen notwendige Strukturreformen tatsächlich angegangen werden. Denn Reformen braucht es dringend, um unsere wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unser Land langfristig auf dem globalen Markt konkurrenzfähig zu halten. Es kommt jetzt darauf an, die Gesetzgebung zu vereinfachen, bürokratische Hürden abzubauen, Innovationen zu fördern, die Digitalisierung voranzutreiben und die Herausforderungen der Transformation erfolgreich zu bewältigen.

Ein wegweisender Beschluss wurde allerdings schon getroffen. Unsere neue Bundesregierung hat sich entschlossen, diese großen Aufgaben mit Entschlossenheit anzugehen und stellt dafür erhebliche Mittel zur Verfügung. Per Grundgesetzänderung wurde ein neues Sondervermögen von 500 Milliarden Euro für Infrastrukturinvestitionen geschaffen.

Die Modernisierung und der Ausbau der Infrastruktur sollten dabei weit mehr umfassen als nur die Verkehrsinfrastruktur. Auch die Energieinfrastruktur, der Wohnungsbau sowie die soziale Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung, benötigen dringend Erneuerung. In diesem Zusammenhang sind die öffentlichen Banken, sowohl die deutschen Förderbanken als auch die Landes-

banken, wichtiger denn je. Sie sind bereit, die notwendigen Veränderungen zu begleiten und umzusetzen. Bereits in der Vergangenheit haben sie unter Beweis gestellt, dass sie eine zentrale Rolle als Treiber für Wachstum und Transformation einnehmen.

Als Verband sehen wir es als unsere Aufgabe, aktiv an diesem Wachstums- und Transformationsprozess mitzuwirken und die Interessen unserer Mitglieder gegenüber politischen Entscheidungsträgern zu vertreten. Mit unserer Publikation „Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung“ möchten wir Ihnen einen Überblick über unsere Einschätzungen zu den relevanten Gesetzgebungsverfahren und Regulierungsanforderungen geben, die sowohl für die Politik als auch für Aufsichtsbehörden, unsere Mitgliedsinstitute und andere Stakeholder von Bedeutung sind.

Meine Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle des VÖB und ich stehen Ihnen für Fragen und den Austausch zu unseren Positionen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- 1 Sustainable Finance S. 6
- 2 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast S. 8
- 3 Künstliche Intelligenz: für eine pragmatische Umsetzung der KI-VO S. 9
- 4 Basel III in der EU und in Deutschland S. 10
- 5 CMDI-Review S. 11
- 6 Digitaler Euro – Legislativpaket anpassen und Wholesale-Lösung in den Mittelpunkt stellen S. 12
- 7 Praxisnahe IT-Regulierung mit Augenmaß – IT-Resilienz im Fokus S. 13
- 8 Regulierungen schwächen Europa und unterminieren privatwirtschaftliche Initiativen S. 14
- 9 Verbriefungsmärkte S. 15
- 10 Makroprudenzielle Aufsicht S. 16
- 11 DLT-Abwicklung in Zentralbankgeld: den Kapitalmarkt der Zukunft mitgestalten S. 17
- 12 EU-Geldwäsche-Bekämpfung S. 18
- 13 MiFID-Review/Retail Investment Strategy S. 19
- 14 **NEU:** Clearing in der EU – das „Active Account Requirement“ S. 20
- 15 **NEU:** Weniger Zeit für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen S. 21
- 16 **NEU:** Neuordnung von Wertpapierprospekten S. 22
- 17 AGB-Änderungsmechanismus S. 23
- 18 Basis für die Digitalisierung: digitale Identitäten und Vertrauensdienste (eIDAS/EUDI-Wallet) S. 24
- Übersicht der Förder- und Landesbanken S. 25



1 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in ökologische und soziale

Marktbasierte Lösungen in den europäischen Kontext integrieren, marktorientierte Regelungen für Green-Finance-Produkte, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß, freiwilliger Rahmen für soziale Investitionen.

Investitionen geleitet, Nachhaltigkeitsrisiken besser gesteuert sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Das Thema soziale Investitionen, insbesondere in Gestalt bezahlbaren Wohnraums,

spielt auf der Agenda der neuen EU-Kommission eine hervorgehobene Rolle. Die Offenlegung von ESG-Faktoren und deren Integration in den Anlageprozess (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) gelten seit März 2021, die dazugehörigen Regulierungsstandards (RTS) seit dem 1. Januar 2023. Die SFDR soll noch 2025 überarbeitet werden. Kreditinstitute müssen ihre Taxonomie-Konformitätsquote, die sogenannte Green Asset Ratio (GAR), seit dem 1. Januar 2024 offenlegen. Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission ihr erstes sogenanntes Omnibus-Paket vorgelegt, das CSRD, CSDDD und Taxonomie vereinfachen soll. Unter anderem hat sie darin Vereinfachungen an den

delegierten Rechtsakten der EU-Taxonomie zur Konsultation gestellt. Darüber hinaus sollen die technischen Bewertungskriterien sowie der delegierte Rechtsakt zur Taxonomie-Offenlegung einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Die EU-Kommission hat einen einheitlichen Rechtsrahmen und einen europaweiten Marktstandard (EU Green Bond Standard – EUGBS) für nachhaltige Anleihen verabschiedet, der seit dem 21. Dezember 2024 anwendbar ist. Eine Nutzung des Labels „EUGB“, das an die EU-Taxonomie anknüpft und als Goldstandard in diesem Marktsegment fungieren soll, bleibt freiwillig. Der weitere Verlauf der Arbeit der EU-Kommission am Themenkomplex grüne Kredite und Hypotheken, im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Mortgage Credit Directive), ist vor dem Hintergrund des Omnibus-Pakets unklar.

Mit der Überarbeitung des Bankenpaketes (CRR III/CRD VI) fließen ESG-Risiken in sämtliche institutsinterne Prozesse ein. Die EBA hat gemäß ihrem Mandat in Art. 87a Abs. 5 CRD bereits am 18. Januar 2024 Leitlinien zum Management von ESG-Risiken mit Mindeststandards und Referenzmethoden zur Konsultation gestellt, wobei die Veröffentlichung der endgültigen Fassung noch aussteht. Sie geht auch auf die

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass Europa und der Wirtschaftsstandort Deutschland resilient aufgestellt werden müssen. Wettbewerbsfähigkeit und Transformation stehen dabei nicht in einem Gegensatz, sondern sind zwei Seiten derselben Medaille. Effizienz, Innovation und langfristig stabile Rahmenbedingungen müssen in den Fokus rücken.
 - **Wir** sehen Bedarf an standardisierten sektorspezifischen Transitionsszenarien (politisch und technoökonomisch) sowie einer darauf aufsetzenden wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung.
 - **Wir** sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist, und sprechen uns daher für einen freiwilligen Rahmen für soziale Investitionen aus.
 - **Wir** begrüßen grundsätzlich die Omnibus-Initiative der EU-Kommission, allerdings darf der Versuch der kurzfristigen Vereinfachung nicht zu mehr Komplexität führen.
- Banken brauchen langfristige Rechts- und Planungssicherheit statt temporäre Vereinfachungen.
- **Wir** halten eine Straffung der ESRS-Vorgaben sowie eine Best-Effort-Offenlegung für sinnvoll. Grundsätzlich sollte eine stärkere Anlehnung an internationale Initiativen weiter angestrebt werden.
 - **Wir** unterstützen die vorgesehene Veröffentlichung eines überarbeiteten freiwilligen Nachhaltigkeits-Berichtsstandards (auf Basis des VSME) als delegierten Rechtsakt durch die EU-Kommission vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden ESG-Datenbedarfe von Banken, die sich aus dem Risikomanagement und der CRR-Offenlegung ergeben.
 - **Wir** setzen uns weiterhin für eine grundsätzliche Überarbeitung der Taxonomie-Offenlegungsverordnung jenseits der Omnibus-Vorschläge ein, die Aufwände reduziert und die Steuerungskraft der Green Asset Ratio



Inhalte der nach Art. 76 Abs. 2 CRD zu erstellenden Transitionspläne ein. Zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Eigenkapitalregime der ersten Säule wird die EBA bis Ende 2025 weitere Arbeiten durchführen. Zunächst soll sie untersuchen, ob eine standardisierte Methode eingeführt werden könnte, um die mit ESG-Risiken behafteten Positionen für jede Forderungskategorie zu ermitteln und zu qualifizieren. Bis Ende 2025 soll die EBA dann ihre Ergebnisse zur Überprüfung des tatsächlichen Ausfallrisikos der auf ESG-Risiken bezogenen Positionen und zu einer möglichen Überarbeitung der Regelungen vorlegen.

Im aufsichtlichen Säule-3-Bericht geben große CRR-Kreditinstitute bereits Informationen zu ESG-Risiken an. Der Anwendungsbereich wurde mit der CRR III ausgedehnt, der EBA-Standard soll demnächst unter Berücksichtigung der Konsultation des Baseler Ausschusses zur Offenlegung klimabezogener Risiken überarbeitet werden. Zudem wird ein ESG-Meldewesen eingeführt. Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft. Die Umsetzung in das nationale Recht steht aus. Das erste Set detaillierter Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) ist seit dem 1. Januar 2024

anzuwenden. Die CSRD-Vorgaben werden auf EU-Ebene im Rahmen des Omnibus-Pakets aktuell überarbeitet. Eine Konsultation zur Reduzierung des ESRS-Umfanges soll folgen. Der freiwillige Standard für KMU (VSME) wurde am 17. Dezember 2024 von der EFRAG an die EU-Kommission übergeben und soll perspektivisch als delegierter Rechtsakt von der EU-Kommission verabschiedet werden.

Das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) ist seit dem 25. Juli 2024 in Kraft und muss bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Anwendung erfolgt stufenweise von 2027 bis 2029, abhängig von Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz. Es wird ebenfalls im Rahmen des Omnibus-Pakets überarbeitet. Die Verordnung zu ESG-Ratinganbietern wurde am 12. Dezember 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt ab dem 2. Juli 2026. Das Zulassungserfordernis für ESG-Ratinganbieter greift vier Monate nach Anwendbarkeit.

(GAR) erhöht. Die aktuellen Vorschläge sind dahingehend nicht ausreichend.

- **Wir** streben die Vermeidung von doppelten Berichtspflichten an. Auslegungen sollen zudem außerhalb der üblichen Berichtserstellungszeiträume veröffentlicht werden.
- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche, wissenschaftsbasierte Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum beitragen können. Der Etablierung des europaweiten Green Bond Standard stehen wir sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards. Für eine breite Anwendung des EUGBS im Markt fehlen aktuell jedoch taxonomiekonforme Projekte.

- **Wir** begrüßen die EBA-Position, sich dem Thema ESG-Risiken schrittweise zu nähern; insbesondere setzen wir uns für längere Umsetzungszeiträume ein, da geeignete Verfahren und Methoden noch entwickelt werden müssen. Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass sich die bankaufsichtlichen Kapitalanforderungen für Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites orientieren sollten. Dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind, gibt es derzeit keine empirischen Belege.
- **Wir** unterstützen zielgerichtete Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen, vor allem für den Umbau der kommunalen Energieinfrastruktur.



2 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast

Seit der Finanzmarktkrise wurden der europäischen Kreditwirtschaft eine Vielzahl neuer Regeln auferlegt. Die Auflagen

Eine starke Realwirtschaft braucht wettbewerbsfähige Banken. Die Regulierungslast im Bankensektor ist nach der Finanzmarktkrise deutlich angewachsen. Damit die Banken Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung finanzieren können, muss der Regulierungsrahmen überarbeitet werden.

haben die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors deutlich erhöht und den Finanzmarkt stabilisiert. Die Regulierungsziele wurden erreicht. Mehr Regulierung hat jedoch auch Nebenwirkungen. Jede zusätzliche regulatorische Anforderung schränkt die Leistungsfähigkeit von Banken und Sparkassen ein.

Zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung wird in großem Umfang privates Kapital benötigt. Die Kreditwirtschaft spielt hierbei eine wichtige Rolle. Die Politik sollte Möglichkeiten prüfen, die Regulierungslast der Institute zu senken, ohne die Finanzstabilität zu mindern. Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) haben wir mit dem Bundesfinanzministerium und den deutschen Aufsichtsbehörden unsere Vorschläge für regulatorische Erleichterungen auf nationaler Ebene diskutiert. Ursprung der

überbordenden Komplexität und der stetigen Zunahme der Regulierungslast sind aber in erster Linie die EU-Vorgaben. Neben Richtlinien und Verordnungen des EU-Gesetzgebers sind hier die zahlreichen Veröffentlichungen der EU-Aufsichtsbehörden (ESAs) zu nennen.

Über technische Standards und Leitlinien oder im Rahmen eines Q&A-Prozesses wird ein zunehmend detailliertes und unübersichtliches Regelwerk geschaffen. Die Regelungen gehen teilweise deutlich über die zugrunde liegenden Gesetzestexte hinaus und können im Fall von Leitlinien auch ohne direkten Auftrag des Gesetzgebers erlassen werden. Allein das jüngst verabschiedete sogenannte Bankenpaket (CRD VI, CRR III) enthält über 100 neue Mandate für die EU-Bankenaufsichtsbehörde (EBA), das Regelwerk zu konkretisieren.

Festzustellen ist insgesamt, dass Effizienz und Kohärenz des konsolidierten Regulierungsrahmens vor der Verabschiedung neuer Regulierungen nicht ausreichend überprüft werden. Im Rahmen des EU-Bankenpakets hat der Gesetzgeber nun der Europäischen Kommission den Auftrag erteilt, den Regulierungsrahmen bis 2028 zu evaluieren und zu überarbeiten. Dieser Auftrag bietet die Chance für eine Neuausrichtung der Regulierung hin zu Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit für europäische Institute.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine prinzipienorientierte und vertrauensbasierte Regulierung, die Stabilität gewährleistet und den Instituten Freiraum bei der Umsetzung der Anforderungen lässt.
- **Wir** plädieren dafür, neben der Finanzstabilität auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie und Realwirtschaft als Ziel der europäischen Instituts- und Kapitalmarktregulierung zu verankern.
- **Wir** wirken an einer umfassenden Überprüfung des europäischen Regulierungsrahmens auf allen Ebenen mit.
- **Wir** setzen uns dafür ein, Gebote zur Überprüfung von EU-Vorgaben langfristiger auszugestalten, um Rechtssicherheit zu schaffen und Regulierung nicht unnötig zu dynamisieren.
- **Wir** fordern, dass verstärkt das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung genutzt wird und delegierte Rechtsakte und Leitlinien jeweils auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.
- **Wir** treten dafür ein, dass die deutsche Aufsicht Vorgaben der europäischen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft kritisch prüft und gegebenenfalls davon abweicht.
- **Wir** weisen darauf hin, dass sich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung bestimmter Vorgaben nicht auf die Größe der Institute beschränkt, sondern sich zum Beispiel auch auf die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten bezieht.



3 Künstliche Intelligenz (KI): für eine pragmatische Umsetzung der KI-VO

Die neue KI-Verordnung der EU (KI-VO/AI Act) ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und seither laufen die gestaffelten Umsetzungsfristen. Sechs Monate nach Inkrafttreten, seit dem 2. Februar 2025, ist der Einsatz verbotener KI-Anwendungen mit unannehmbar hohem Risiko untersagt und zugleich traten die Vorschriften zur Sicherstellung einer angemessenen KI-Kompetenz in Kraft. Zwölf Monate nach Inkrafttreten, am 2. August 2025, werden die Pflichten für KI mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI/GenAI) wirksam. Weitere zwölf Monate später, am 2. August 2026, gelten sämtliche Regelungen und Pflichten für Hochrisikosysteme aus Anhang III, der eine Liste der Anwendungsfälle enthält.

Konkrete Regeln und Pflichten zum Einsatz von KI mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI) werden vom neu geschaffenen AI Office in der EU-Kommission erarbeitet. Mit der Fertigstellung des Kodex wird frühestens bis April 2025 gerechnet, wobei die GPAI-Bestimmungen aus dem AI Act bereits am 2. August 2025 in Kraft treten werden. Diese Fristen greifen viel zu spät, so dass kaum Spielraum für deren Umsetzung existiert.

Das AI Office hat im Februar 2025 zwei Leitlinien zu dem Thema KI-Definition und zu den verbotenen KI-Anwendungen veröffentlicht. Gleichzeitig wurde ein Living Repository zum

Thema KI-Kompetenzschulungen als unterstützende Beispielsammlung herausgegeben. Leitfäden und Repository haben allerdings keinerlei rechtliche Verbindlichkeit und dienen lediglich der Orientierung.

Zwölf Monate nach Inkrafttreten des AI Act soll in allen EU-Mitgliedstaaten die Ernennung einer sektorübergreifenden Behörde für künstliche Intelligenz erfolgen, dafür ist derzeit die Bundesnetzagentur im Gespräch. Die BaFin arbeitet seit 2024 an den finanzwirtschaftlichen Umsetzungs-spezifikationen der EU-Rahmenregulierung. Das BSI formuliert übergreifende Standardisierungen, die bestenfalls bis Mai 2025 veröffentlicht werden.

Kreditinstitute setzen zunehmend KI in den verschiedensten Bereichen ein. Gleichzeitig befindet sich der konkrete regulatorische Rahmen noch immer im Aufbau. Kritisch diskutierte Themen, wie das Zusammenspiel mit anderen sektoralen Regulierungen, bleiben immer noch zu vage. Unsere Institute fordern deshalb mehr berechenbare Planbarkeit und Rechtssicherheit beim zukünftigen Einsatz von KI.

Mit der KI-Verordnung (AI Act) hat die EU ein weltweit einzigartiges Regelwerk für künstliche Intelligenz geschaffen. Bei der Umsetzung sollte diese Innovationschance nicht durch zu viel Bürokratie verspielt werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern praxisgerechte, rechtssichere Leitplanken, die eine angemessene Umsetzung der KI-VO in den Instituten frühzeitig erleichtern. Wichtige Punkte der KI-VO sind bisher ungeklärt. Für die Schulungen von Mitarbeitenden im Umgang mit KI sowie die menschliche Überwachung von KI fehlen Detailregelungen. Auch das Zusammenspiel mit bestehenden finanzwirtschaftlichen Regulierungen ist genauso unklar wie die Nutzung von KI entlang der Wertschöpfungskette.
- **Wir** plädieren für praktikable Umsetzungsfristen. Die vorgesehenen Umsetzungsfristen der KI-VO sind insgesamt viel zu knapp bemessen, um eine angemessene Compliance der KI-Governance zu gewährleisten.
- **Wir** befürworten eine Reduzierung der Monitoring- und Berichtspflichten. Sehr umfangreiche Transparenz-, Monitoring- und Berichtspflichten für verschiedene Risikoklassen erschweren die Umsetzung und wirken oft abschreckend.
- **Wir** fordern mehr eindeutige Guidelines für die praktische Nutzung und ethische Umsetzung, insbesondere für GPAI. Gerade diese KI-Modelle sind beliebt und verbreiten sich schnell, so dass den Codes of Practice des AI Office eine besondere Bedeutung zukommen wird.
- **Wir** begrüßen den pragmatischen Ansatz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Prüfung von KI-Modellen in der Bankensteuerung. KI wird dort als eine von vielen Technologien behandelt, die Banken testen und verantwortlich einsetzen. Eine liberale Nutzung von KI zum Wohle Europas im globalen Wettbewerb wäre mit einer restriktiven Auslegung des AI Act nicht gewährleistet.
- **Wir** erwarten wertvolle Unterstützung von der angekündigten Publikation des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zur Standardisierung von KI.



4 Basel III in der EU und in Deutschland

Die überarbeitete EU-Bankenverordnung (CRR III) ist seit dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Die ersten Meldungen

Belastungen für das Beteiligungsgeschäft der Förderbanken vermeiden.

sollen Ende Juni 2025 bei der Aufsicht eingereicht werden. Die entsprechenden Meldebögen wurden Ende 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Arbeiten am EU-Bankenpaket sind damit aber noch nicht abgeschlossen. Zum einen muss die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehr als 70 technische Standards erarbeiten, welche die Regelungen der überarbeiteten EU-Bankenverordnung CRR III konkretisieren. Für die Abarbeitung dieser Mandate hat die EBA Ende 2023 eine „Roadmap“ veröffentlicht. Danach will sie zunächst diejenigen Standards erarbeiten, die für die Umsetzung von Basel III unerlässlich sind („Basel III Core“).

Zum anderen muss ein Teil der Regelungen in Deutschland umgesetzt werden. Dies betrifft die CRD VI; aber auch die CRR III enthält wichtige Wahlrechte, die von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden können. Letztere wurden Ende Januar 2025 mit dem Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich umgesetzt, das als eines der letzten Gesetze der 20. Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass Förderbanken bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Forderungen an andere Banken im Rahmen des Durchleitungsgeschäfts weiterhin die bislang geltenden Regelungen anwenden können.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern, dass Beteiligungspositionen von Förderbanken weiterhin mit einem Risikogewicht von 100 Prozent angerechnet werden.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die Fit-&-Proper-Vorgaben für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans praxisgerecht umgesetzt und nationale Besetzungsvorgaben berücksichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass das Bundesministerium der Finanzen oder die deutsche Aufsicht möglichst zeitnah Klarheit über die Ausübung von Aufsichtswahlrechten in der CRR III schafft. Wichtig ist dabei, dass für eine Übergangsphase für Forderungen an Banken weiterhin externe Ratings verwendet werden dürfen, die eine implizite staatliche Unterstützung berücksichtigen.



5 CMDI-Review

Am 18. April 2023 hat die EU-Kommission ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der europäischen Bankenabwicklungs- und Einlagensicherungsvorgaben („Crisis Management and Deposit Insurance“ [CMDI]-Review) veröffentlicht. Die Vorschläge sehen insbesondere eine Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleinere Institute vor. Die Ausweitung soll durch eine Anpassung der Bewertung des Bestehens eines öffentlichen Interesses (Public Interest Assessment – PIA) und Definition der kritischen Funktionen erfolgen. Deren störende Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die Finanzstabilität sollen nunmehr auf regionaler Ebene bewertet werden. Nationale Insolvenzverfahren sollen nur dann Vorrang gegenüber der Abwicklung haben, wenn dadurch die Abwicklungsziele besser (statt wie bislang „in gleichem Maße“) erreicht werden. Ferner sollte die Abwicklung dem Insolvenzverfahren vorgezogen werden, wenn das Insolvenzverfahren für das Einlagensicherungssystem teurer wäre. Durch eine erneute Anpassung der Bail-in-Haftungskaskade wird zudem angeregt, die Superpräferenz der Einlagensicherungssysteme und der gedeckten Einlagen abzuschaffen. Diese Abschaffung hat Einfluss auf den „Least Cost“-Test und vereinfacht den Rückgriff auf die Mittel der Einlagensicherungssysteme für andere Maßnahmen als die Einlegerentschädigung. Nachdem das EU-Parlament Ende

April 2024 einen Kompromiss erzielt hat, hat der Rat Mitte Juni 2024 seine allgemeine Ausrichtung beschlossen, die nach unserem Dafürhalten deutlich praxistauglicher ausgestaltet ist. So sieht die Ratsfassung eine eher moderate Ausweitung der Abwicklungsplanung und eine explizite Berücksichtigung der Institutssicherungssysteme (IPS) im Rahmen der Abwicklungsplanung vor. Insolvenzverfahren sollen weiterhin möglich sein, sofern sie keine Abwicklungsziele gefährden und diese effektiver erreichen. Ferner plädiert der Rat für eine differenziertere Einstufung von Einlagen bei der Bail-in-Haftungskaskade, um den Schutz gedeckter Einlagen beizubehalten. Im Dezember 2024 haben die Trilogverhandlungen begonnen. Der erste Trilog-Termin musste abgebrochen werden, da bereits keine Einigung über die Agenda erzielt wurde. Hauptstreitpunkt waren die Kategorisierung alternativer und präventiver Maßnahmen der Einlagensicherungssysteme sowie die Rolle von Institutssicherungssystemen.

Die Vorschläge der EU-Kommission stellen Paradigmenwechsel dar, die aus unserer Sicht allerdings nicht zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Krisenmanagements und Stärkung des Vertrauens der Einleger führen.

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen eine Verbesserung des Krisenmanagements für Kreditinstitute, lehnen jedoch die bislang vorgelegten Überarbeitungsvorschläge grundsätzlich ab. Insbesondere die vorgeschlagene Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleine Institute sowie die Abschaffung der dreistufigen Vorrangstellung der Einleger werden dem Ziel, das Krisenmanagement und das Vertrauen der Einleger nachhaltig zu stärken, nicht gerecht.
- **Wir** befürworten in diesem Zusammenhang eine Stärkung der etablierten nationalen Einlagensicherungssysteme. Die vorgeschlagenen Änderungen wirken diametral zum Ziel der Steigerung des Einlegervertrauens. Der Vorschlag zur Einführung einer „EU Credit Line“ als Zwischenschritt zu einem EDIS geht daher in die falsche Richtung.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass der CMDI-Review dazu genutzt werden sollte, bei der Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) – analog zur Bankenabgabe und Leverage Ratio – einen Ausschluss von durchgeleiteten Förderdarlehen gesetzlich zu verankern, um die Durchleitfunktion des Fördergeschäfts nicht weiter regulatorisch zu bestrafen. Andernfalls drohen eine Verknappung und Verteuerung der Mittel zur Finanzierung politisch wichtiger Vorhaben – gerade mit Blick auf die grüne und digitale Transformation.
- **Wir** plädieren dafür, dass die Erhebung der EU-Bankenabgabe enden sollte, sofern die Aufbauphase des Single Resolution Fund (SRF) Ende 2023 planmäßig abgeschlossen wird. Mindestens sollte gesetzlich klargestellt werden, dass zunächst die Entscheidung der Abwicklungsbehörde über eine etwaige Nacherhebung erfolgen sollte, bevor die Institute eine Meldung der Daten abgeben müssen.



6 Digitaler Euro – Legislativpaket anpassen und Wholesale-Lösung in den Mittelpunkt stellen

Seit Juni 2023 liegt der Gesetzesvorschlag für einen digitalen Euro durch die EU-Kommission vor. Im ECON-Ausschuss des

Nach dem Legislativvorschlag sowie den bisherigen Details der EZB-Planungen sind weiterhin hohe Investitionen für einen digitalen Euro erforderlich. Eine Wholesale-Lösung trifft auf Marktbedarf.

Parlaments wird derzeit die Neuaufnahme der Verhandlungen über den parlamentarischen Berichtsentwurf erwartet. Der Berichterstatter ist festgelegt. In den Ratsarbeitsgruppen wurde zwar auch während der Europawahlperiode weitergearbeitet, allerdings ohne eine weitere Positionierung.

Seit Herbst 2021 arbeitet die EZB an einem Konzept für ein vollständiges hoheitliches Bezahlsystem mit dem digitalen Euro. Im Oktober 2023 wurde eine zweijährige Vorbereitungsphase eingeläutet, obwohl formal die grundsätzliche Entscheidung für einen digitalen Euro nicht gefallen ist. Im aktuellen Rulebook des digitalen Euros definiert die EZB bereits 93 Geschäftsvorfälle, die neben dem digitalen Euro als Zahlungsmittel auch eine komplette Zahlungsinfrastruktur vorsehen. Bis Oktober 2025 soll die erste vollständige Fassung des Rulebook erscheinen.

Derzeit arbeitet die EZB nur an P2P- und B2C-Lösungen, während B2B-, C2G-/G2C- und M2M-Zahlungen kaum bis gar nicht

erörtert wurden. Die EZB plant, den digitalen Euro als ein neues digitales Zahlverfahren einzuführen, das im direkten Wettbewerb zu bereits existierenden Marktlösungen steht. Der EZB sollten enge Grenzen gesetzt werden und marktwirtschaftliche Chancen für die Kreditwirtschaft müssen erhalten bleiben. Den eher geringen Möglichkeiten für neue Geschäftsmodelle stehen erhebliche Kosten der Kreditinstitute für die verpflichtende Unterstützung der neuen Infrastruktur neben teilweise fehlender Rechtssicherheit gegenüber.

Im Gegensatz zu den schwierigen Entwicklungen rund um den digitalen Euro als Retail-CBDC zeigt die internationale Entwicklung eine Verlagerung der Aktivitäten hin zu Wholesale-CBDC, dem digitalen Zentralbankgeld für den Interbanken- und Finanzmarkt. Finanzdienstleister im Eurosystem äußern starkes Interesse an der Einführung von Möglichkeiten, durch auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Transaktionen die Abwicklung von Transaktionen von Zahlungs- und Wertpapierdienstleistern mit Zentralbankgeld im Interbankenzahlungsverkehr abzuwickeln. Dies erfasst zwar keine Zahlungen für Verbraucher oder Unternehmen. Jedoch könnte eine reibungslose Einführung eines Wholesale-CBDC die Stärkung der Souveränität Europas und resilientere Zahlungsverkehrsinfrastrukturen erheblich voranbringen und auch Basis für Retail-Lösungen des Marktes sein.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die Entwicklung eines Wholesale-CBDC für den europäischen Interbankenmarkt. Wir sehen Effizienzgewinne für den Kapitalmarkt, Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kapitalmarkts gegenüber anderen nicht-europäischen Märkten und eine Stärkung des Euros, nicht zuletzt in geostrategischer Hinsicht.
- **Wir** plädieren für einen digitalen Euro, der ausschließlich als Zahlungsmittel von der EZB gestaltet wird. Ein hoheitliches Bezahlfahrer in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Bezahlsystemen kommt vor allem globalen Big Techs zugute, die aufgrund ihrer Skaleneffekte zulasten der verpflichteten heimischen Anbieter profitieren können.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass dieses Zahlungsmittel nur grundlegende Bezahlfunktionen wie Ein- und Auszahlungen aus der digitalen Euro-Kunden-Wallet und ein Haltelimit im Falle einer kontobasierten Version umfasst. Es soll als digitales Pendant zum Bargeld mit hoher Privatsphäre, Offlinefähigkeit und technischer Sicherheit gestaltet werden.
- **Wir** fordern zur Sicherung der Finanzmarktstabilität im Euroraum und sinnvollen Liquiditätssteuerung der Banken ein einheitliches, niedriges dreistelliges und dauerhaftes Haltelimit, ohne Verzinsung für den digitalen Euro.
- **Wir** empfehlen, die Vergütung der Finanzintermediäre dem Markt zu überlassen, damit in zusätzliche innovative Zahlungsdienste investiert werden kann.
- **Wir** plädieren dafür, dass die Verpflichtung für Intermediäre entfällt, die von der EZB entwickelte Euro-System-App zusätzlich für Kunden anbieten zu müssen.
- **Wir** sehen weder den Mehrwert für Verbraucher, Händler und Finanzintermediäre noch die notwendige Finanzmarktstabilität als gesichert an.
- **Wir** werten das aktuelle Auseinanderlaufen der technischen Feinspezifikation durch die EZB im Verhältnis zum noch nicht gesetzten gesetzlichen Rahmen als kritisch.



7 Praxisnahe IT-Regulierung mit Augenmaß – IT-Resilienz im Fokus

Am 17. Januar 2025 trat der Digital Operational Resilience Act (DORA) in Kraft, obwohl noch nicht alle Rechtsakte final veröffentlicht waren. Viele Institute hatten daher auf der Basis von Entwürfen bereits ihre Hausaufgaben gemacht. Hier wurde mittlerweile seitens der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) in Teilen nachgebessert, auch wenn sich dadurch sicherlich für das ein oder andere Haus Doppelarbeiten ergeben, nun unter den aktuellen Bedingungen zu arbeiten.

Die wohl bedeutsamste Änderung dürfte für viele Institute die Antwort der ESAs zur Behandlung von regulierten Finanzunternehmen als IKT-Dienstleister sein. Wir unterstützen die Sicht, dass eine IKT-Dienstleistung von einem regulierten Finanzunternehmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit regulierten Finanzdienstleistungen des Erbringers steht, keine IKT-Dienstleistung im Sinne von DORA ist. Dies ist eine Erleichterung gerade für das Erbringen von Finanzdiensten untereinander, für Leistungen von Zentralinstituten, u. a. von Landesbanken bzw. Verbundinstituten, zum Beispiel auch im Zusammenhang mit dem Clearing im Zahlungsverkehr.

Auch in Sachen Threat Led Penetration Testing (TLPT) hat die final veröffentlichte Verordnung der Europäischen Kommissi-

on klargestellt, dass derartige ressourcenintensive Tests nur für die Finanzinstitute gelten, bei denen die Durchführung solcher Tests nach den Kriterien der ESAs gerechtfertigt ist. Das bedeutet, dass Kreditinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, Handelsplätze sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – selbst, wenn sie die quantitativen Kriterien erfüllen – von der TLPT-Anforderung befreit werden können.

In Sachen des RTS zur Unterauftragsvergabe ist ebenfalls Licht am Ende des Tunnels zu sehen. Die Europäische Kommission hat den Entwurf der ESAs abgelehnt und insbesondere bemängelt, dass Art. 5 („Bedingungen für die Auslagerung in Bezug auf die Kette von IKT-Unterauftragnehmern“) über das Mandat der ESAs gemäß Art. 30(5) DORA hinausgeht. Die dort festgelegten Anforderungen zur Überwachung von Unterauftragsketten sind nicht direkt mit den im Mandat definierten Bedingungen für die Auslagerung verknüpft.

Herausforderungen auf dem Weg zur Umsetzung lassen eine vollständige Compliance in kurzer Zeit schwer vorstellbar erscheinen, da die Umsetzung durch neu zu schaffende Strukturen und Prozesse komplex ist.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern die Harmonisierung und den Abbau von Mehrfachregulierung. Dies zeigt sich in der IT-Regulierung für Finanzdienstleister, z. B. in den Überlappungen von DORA, NIS2 und CRA. Gerade bei den Registern tut eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Auslagerungs- und Informationsregister (Harmonisierung EBA-Leitlinien mit DORA) not. Perspektivisch lässt sich an eine zielgerichtete Umstellung des bankenaufsichtlichen Berichts- und Meldewesens auf Basis von Datenabrufen der Aufsicht und eine standardisierte Datenbereitstellung durch Banken denken.
- **Wir** setzen uns für eine praxisnahe Anwendung der Verhältnismäßigkeit und für risikobasierte Ansätze in der IT-Regulierung ein, die Größe und Geschäftstätigkeit im Rahmen des umfassenden IKT-Risikomanagements berücksichtigen. Insbesondere sollte die Verhältnismäßigkeit beim zu erstellenden internen Testregime berücksichtigt werden. Institute mit geringem Sicherheitsrisiko, beispielsweise solche, die kein Privatkundengeschäft betreiben, sollten von Meldepflichtungen an Wochenenden und Feiertagen entbunden werden.
- **Wir** fordern mehr Effizienz im IKT-Drittparteienmanagement. Dazu gehören erleichterte Audits von IKT-Drittdienstleistern und Hyperscalern durch die interne Revision und der Verzicht auf Audits bei Standarddienstleistungen wie Office 365 oder Standard Cloud Storage. Die Etablierung einheitlicher Zertifizierungen für Standarddienstleistungen großer IKT-Dienstleister zur Verbesserung der IT-Resilienz kann dienlich sein. Ebenfalls könnte eine Zertifizierung von Cloudanbietern nach EUCS als Freistellung von Auditpflichten anerkannt werden.
- **Wir** fordern praktikable Sicherheitsstandards und Technologieanforderungen. Das betrifft insbesondere realistische Umsetzungsstandards bei neuen Sicherheitsarchitekturen wie Cloud-Diensten und Verschlüsselungstechnologien.



8 Regulierungen schwächen Europa und unterminieren privatwirtschaftliche Initiativen

Die EU-Kommission hatte den Vorschlag zum Framework for Financial Data Access (FiDA) im Juni 2023 veröffentlicht und

Die EU-Kommission möchte die Wettbewerbsfähigkeit von Europa stärken. Die aktuellen Regulierungsvorhaben FiDA und PSD3/PSR stehen auf dem Prüfstand. Open Finance muss die europäische Finanzwirtschaft stärken.

der ECON sowie der EU-Rat hatten ihre Positionen formuliert. Nach der Europawahl hatte die EU-Kommission das Motto „Wettbewerb stärken“ ausgegeben. Daher wird in der EU-Kommission ein Diskurs geführt, der die Wettbewerbsfähigkeit durch FiDA auslotet. Die DG Competition,

zuständig für den Wettbewerb in der EU, sieht FiDA kritisch.

Die DG FISMA, zuständig für den Finanzmarkt, möchte an FiDA festhalten. Im EU-Parlament und im EU-Rat spiegelt sich dieser Diskurs wider. Faktisch stärkt FiDA im derzeitigen Entwurf die sogenannten Gatekeeper, der europäische Finanzmarkt wird geschwächt. Grundlegende Anpassungen an FiDA sind notwendig, um Europa voranzubringen. Dazu gehört, dass die Governance der Schemes angepasst werden muss. Die Marktrelevanz der im Entwurf verpflichtenden bereitzustellenden Daten ist fraglich und muss einer generellen marktwirtschaftlichen Prüfung unterzogen werden. Die Preisfreiheit muss den Anbietern der Daten obliegen, ebenso wie die Freiheit der angebotenen Dienste. Setzt FiDA diese Forderungen nicht um, muss sie zurückgezogen werden. Im Schatten des Diskurses

um FiDA wird auch der Entwurf der Payment Services Directive 3 (PSD3) und Payment Services Regulation (PSR) diskutiert. Hierbei werden auch zusätzliche Dienste vorgeschrieben, die Banken unentgeltlich anbieten müssen. Die europäischen Kreditinstitute müssen investieren und die Daten können von außereuropäischen Gatekeepern ohne zusätzliche Kosten genutzt werden. Es ist rätselhaft, wie eine derartige Regulierung die Wettbewerbsfähigkeit Europas stärken kann. Es sind auch einseitige und unzureichende Maßnahmen zum Eindämmen von Betrug in der PSR vorgesehen. Betrug mittels Social Engineering ist ein langer Prozess. Doch statt ihn bereits zu Beginn zu bekämpfen, sollen die Banken am Ende des Prozesses für den Identitätsbetrug haftbar gemacht werden. Dabei erscheint es der EU-Kommission nicht möglich, drei Generaldirektionen an einen Tisch zu bringen, um notwendige Maßnahmen für einen sinnvollen Austausch von Daten über Betrüger einzuleiten. Das stellt die Handlungsfähigkeit der EU-Kommission infrage und muss dringend politisch gelöst werden.

Mit giroAPI hat die deutsche Finanzwirtschaft in diesem Jahr das erste Premium-API-Scheme der Kreditwirtschaft gestartet. Das Leuchtturmprojekt basiert auf marktwirtschaftlichen Prinzipien und soll den Beteiligten ein auskömmliches Geschäftsmodell ermöglichen. Wir appellieren an Banken und Abnehmer, sich an giroAPI zu beteiligen, um eine moderne Datenökonomie zu etablieren. Diese Lösung kann perspektivisch in eine breitere europäische Lösung überführt werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren dafür, dass die Anbieter von Daten marktgerechte Entgelte für ihre Dienste verlangen dürfen. Nur so kann einer Verzerrung des Marktes entgegengewirkt werden.
- **Wir** fordern, dass Banken nur für Betrug haften müssen, den sie direkt mitverantworten haben. Eine pauschale Haftung für Zahlungen auf Grundlage des Vortäuschens oder der ungeprüften Nutzung falscher Identitäten gegenüber den Kunden lehnen wir ab.
- **Wir** warnen davor, dass in die Autorisierung subjektive Elemente aufgenommen werden, die Betrug begünstigen und subventionieren.
- **Wir** fordern, dass Betrug schon beim Entstehen bekämpft werden muss und nicht erst am Ende eines langen Betrugsprozesses allein von den Banken getragen werden muss.
- **Wir** fordern, FiDA in der derzeit vorliegenden Form nicht zu beschließen, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas nicht zu schwächen. Wesentliche Anpassungen sind hier notwendig!
- **Wir** erwarten, dass Geschäftsgeheimnisse durch FiDA geschützt werden und nur europäische Firmen, die mehrheitlich in europäischer Hand sind, die Daten nutzen dürfen.
- **Wir** fordern, dass die Schemes für FiDA von den Anbietern der Daten geführt werden, um so marktgerechte Dienste zu kreieren.



9 Verbriefungsmärkte

Durch Verbriefungen wird das Risiko eines Kreditportfolios auf Dritte übertragen. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass das Portfolio an eine Zweckgesellschaft verkauft wird (sog. True Sale) und die Zweckgesellschaft Wertpapiere emittiert, die durch die Forderungen gedeckt sind. Zum anderen kann die Übertragung des Kreditrisikos auch über Kreditderivate („synthetisch“) erfolgen. Neben anderen positiven Eigenschaften (zum Beispiel Risikostreuung) sind Verbriefungen ein Mittel, die Kreditvergabe an Unternehmen zu stärken. Dies kann zum einen indirekt geschehen, indem Banken ihre Kreditportfolios mittels Verbriefung an Dritte übertragen. Wird durch die Verbriefung ein wesentlicher Teil des Kreditrisikos auf Investoren übertragen, brauchen die Banken die verbrieften Kredite nicht mehr mit Eigenkapital zu unterlegen; hierdurch erhalten sie Spielraum für die Vergabe zusätzlicher Kredite. Zum anderen können Verbriefungen aber auch direkt der Finanzierung von Unternehmen dienen, wenn Unternehmen Forderungen an Banken oder von diesen betriebene Zweckgesellschaften verkaufen. Hierdurch können sich die Unternehmen in der Regel günstiger refinanzieren als über einen unbesicherten Kredit. Die Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen wurden im Zuge der Finanzkrise deutlich erhöht. Trotz der Einführung einer Übergangsregelung bis Ende 2032 werden die Kapitalanforderungen für Verbriefungen für Banken, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen interne Verfahren verwenden,

den, durch die Einführung des sogenannten Output-Floors ab dem 1. Januar 2025 weiter steigen. Die deutlich gestiegenen Kapitalanforderungen dürften ein Grund dafür sein, dass in der EU – anders als in den USA – das Volumen der emittierten Verbriefungen nach der Finanzkrise nicht wieder auf Vorkrisenniveau zurückgekehrt ist. In den USA wurden die neuen Verbriefungsregeln des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht bislang noch nicht umgesetzt. Derzeit wird in unterschiedlichen Foren über die Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte diskutiert. Die EU-Kommission hat angekündigt, hierzu im zweiten Quartal 2025 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.

Verbriefungen können als kraftvolles Instrument dienen, um die Finanzierung der Transformationsvorhaben zu unterstützen.

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die in der EU geltenden Regelungen für die aufsichtliche Behandlung von Verbriefungspositionen umfassend auf den Prüfstand gestellt werden.
- **Wir** setzen uns dabei dafür ein, dass die für Verbriefungen geltende Übergangsregelung für den Output-Floor auch über das Jahr 2032 hinaus verlängert wird. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit sollte sie darüber hinaus auch denjenigen Banken zur Verfügung stehen, die den Standardansatz für Verbriefungen anwenden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass die überbordenden Offenlegungsanforderungen für Verbriefungen, die nicht am Kapitalmarkt gehandelt werden (sog. private Verbriefungen), deutlich reduziert werden. Da die Investoren bei solchen

Transaktionen alle notwendigen Informationen einfordern können, sollte sich der Meldeumfang an den Informationsbedürfnissen der Aufsichtsbehörden orientieren.

- **Wir** glauben, dass Verbriefungstransaktionen, bei denen Unternehmen Forderungen direkt an Banken verkaufen, aufsichtsrechtlich so behandelt werden sollten wie Transaktionen, bei denen solche Forderungen an eine Zweckgesellschaft verkauft werden.



10 Makroprudenzielle Aufsicht

Die Bankenaufsicht verfügt über eine Reihe von makroprudenziellen Instrumenten, um möglichen Stabilitätsrisiken im

Das makroprudenzielle Rahmenwerk in der EU sollte ganzheitlich und kapitalneutral überarbeitet und vereinfacht werden. Es darf nicht darum gehen, den Instituten systematisch höhere Kapitalpufferanforderungen aufzuerlegen.

Finanzsystem vorzubeugen. Dazu zählen in erster Linie die Kapitalpuffer wie der Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalpuffer für systemische Risiken. Mit ihnen wird die Eigenkapitalbasis von Banken gestärkt.

Das makroprudenzielle Rahmenwerk wurde im Jahr 2013 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise eingeführt und wird nun erstmals auf den Prüfstand gestellt. Die EU-Kommission soll insbesondere bewerten, ob der makroprudenzielle Werkzeugkasten wirksam und ausreichend ist. Auch das Zusammenspiel der Kapitalpuffer mit anderen regulatorischen Anforderungen wie zum Beispiel der Verschuldungsquote soll untersucht werden sowie die Frage, wie die Puffer besser genutzt und freigesetzt werden können, um die Kreditvergabe in Krisenzeiten zu unterstützen. So hat sich in der COVID-19-Krise gezeigt, dass die Institute größtenteils darauf verzichtet

haben, ihre Kapitalpuffer in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere auf die Interaktion mit anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, fehlende Parameter für die Wiederauffüllung der Puffer und die Markterwartungen zurückzuführen. Damit wird deutlich, wie eng der makroprudenzielle Aufsichtsrahmen mit anderen Anforderungen und Erwartungen verwoben ist. Nicht zuletzt soll geklärt werden, ob die makroprudenziellen Instrumente geeignet sind, weitere Risiken abzufedern, beispielsweise im Bereich Klima oder Cybersecurity. Nachdem die EU-Kommission die bereits begonnene Überprüfung des makroprudenziellen Rahmenwerks im Jahr 2023 überraschend eingestellt hatte, wurden die Arbeiten wieder aufgenommen. Im Januar 2024 hat die EU-Kommission einen ersten kurzen Bericht veröffentlicht. Darin bekräftigt sie zwar, dass die Überarbeitung grundsätzlich nicht zu höheren Kapitalanforderungen führen soll. Im Widerspruch dazu wird jedoch weiterhin die Einführung einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers erwogen. Damit soll der originär zyklusabhängige Puffer unabhängig vom eigentlichen Konjunkturzyklus dauerhaft auf bis zu 2,5 Prozent festgelegt werden können. Mit einem Legislativvorschlag ist frühestens im zweiten Halbjahr 2025 zu rechnen.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern einen ganzheitlichen Ansatz bei der Überprüfung des makroprudenziellen Rahmenwerks. Die Überarbeitung sollte dazu genutzt werden, seine Schwächen zu beseitigen. Es darf nicht darum gehen, den Instituten systematisch höhere Kapitalanforderungen aufzuerlegen.
- **Wir** plädieren dafür, die Arbeiten in die bis Ende 2028 anstehende umfassende Überprüfung des bankaufsichtlichen Regulierungsrahmens einzubetten. Regulatorische Schnellschüsse bei den makroprudenziellen Regelungen gilt es zu vermeiden.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die Überarbeitung der Regelungen insgesamt kapitalneutral erfolgt. Den Vorschlag einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers lehnen wir entschieden ab. Dies käme einer pauschalen Erhöhung der Kapitalanforderungen gleich.
- **Wir** setzen uns für ein einfaches und flexibles Rahmenwerk ein. Das geltende Kapitalpufferkonzept ist sehr komplex. Zielsetzung und Steuerungswirkung der Kapitalpuffer sind nicht überschneidungsfrei. Aus unserer Sicht sollte die Anzahl der Kapitalpuffer deutlich reduziert werden.
- **Wir** schlagen vor, den Kapitalerhaltungspuffer mit dem antizyklischen Kapitalpuffer zu einem neuen frei setzbaren Kapitalpuffer zusammenzufassen. Dieser könnte dann in Krisenzeiten zur Kreditvergabe eingesetzt werden.
- **Wir** fordern, europäische Sonderanforderungen wie den Kapitalpuffer für systemische Risiken zu streichen und einheitliche Vorgaben für die Festlegung der Pufferhöhe für die anderweitig systemrelevanten Institute in der EU zu verwenden.
- **Wir** plädieren dafür, Klimarisiken und Cyberrisiken weiterhin nur im Rahmen der mikroprudenziellen Vorschriften abzudecken. Das makroprudenzielle Rahmenwerk erscheint hierfür ungeeignet und würde dadurch noch komplexer.



11 DLT-Abwicklung in Zentralbankgeld: den Kapitalmarkt der Zukunft mitgestalten

Mit der Emission digitaler Wertpapiere unter Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) rückt die Abwicklung in Zentralbankgeld in den Fokus. Damit sind Effizienzsteigerungen in Form einer beschleunigten Abwicklung der Settlement-Prozesse und Senkung der Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken zu erwarten. Das ist auch unter Finanzstabilitätsgesichtspunkten sehr wichtig. Diese Technologien tragen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas im digitalen, globalen Finanzmarkt bei.

Es bestehen jedoch weiterhin große Herausforderungen: Die Interoperabilität zwischen DLT-basierten und klassischen Systemen muss sichergestellt werden, um eine nahtlose Integration zu ermöglichen. Zudem stellt sich die Frage nach der Skalierbarkeit der entsprechenden Infrastrukturen und Projekte.

Vor diesem Hintergrund erprobte das Eurosystem im vergangenen Jahr die Abwicklung DLT-basierter Finanzmarkttransaktionen in Zentralbankgeld. Insbesondere drei technische Ansätze zur Einbindung von DLT-basierten Finanzmarkttransaktionen in das traditionelle Zahlungsverkehrssystem des Eurosystems (TARGET) wurden im Rahmen dieser Explo-

rationsphase ausführlich getestet: die Trigger Solution der Bundesbank, das TIPS-Hash-Link-Modell von Banca d'Italia und die DL3S-Plattform der Banque de France.

Unsere Mitglieder haben dieses Projekt sehr gut angenommen. Es wurden diverse Use Cases aus dem Kapitalmarktbereich (Emissionen, Derivate) mit den unterschiedlichen Lösungen erprobt. Der deutsche Markt war zahlenmäßig sehr gut repräsentiert.

Anfang Februar 2025 gab das Eurosystem bekannt, dass es so bald wie möglich eine Plattform für Abwicklungen von DLT-basierten Transaktionen in Zentralbankgeld durch eine Interoperabilitätsverbindung mit TARGET entwickeln und implementieren wird. Langfristig wird das Eurosystem eine stärker integrierte Lösung für die Abwicklung von DLT-basierten Transaktionen in Zentralbankgeld prüfen. Dies wird ebenfalls die Abwicklung von Devisengeschäften umfassen. Ein konkreter Zeitplan wird noch bekannt gegeben.

Wir begleiten die Erprobungen des Eurosystems zur Abwicklung von Transaktionen in Zentralbankgeld und unterstützen unsere Mitglieder bei der digitalen Transformation der Kapitalmarktinfrastuktur.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Auffassung, dass die Erprobungen des Eurosystems sehr wichtig sind, die Rolle des Zentralbankgeldes weiter zu stärken. Die Explorationsphase hat wertvolle Erkenntnisse geliefert, die nun in marktfähige und skalierbare Lösungen überführt werden müssen.
- **Wir** unterstützen eine enge Zusammenarbeit zwischen Banken, Zentralbanken und Regulierungsbehörden, um eine zukunftsfähige und innovative Marktinfrastuktur zu schaffen, die gleichzeitig Stabilität und Vertrauen gewährleistet.
- **Wir** begrüßen daher die zeitnah erfolgte Positionierung des Eurosystems, eine klare Perspektive für das weitere und dauerhafte Angebot entsprechender Lösungen in Aussicht zu stellen.



12 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Am 19. Juni 2024 wurden die Rechtstexte zu den letzten von der EU-Kommission am 20. Juli 2021 vorgeschlagenen Maß-

Neues EU-Regime zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

nahmen zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäschebekämpfung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In Frankfurt am Main entsteht eine neue europäische

Aufsichtsbehörde – genannt Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die im Sommer 2025 ihre Arbeit aufnehmen wird. Zu ihren Aufgaben gehört die direkte Aufsicht über Kreditinstitute, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind und über ein erhöhtes Risikoprofil verfügen, sowie über zumindest ein Unternehmen mit hohem Risiko aus jedem Mitgliedstaat. Die europäische Aufsicht wird in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten.

Daneben wird die AMLA eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Schließlich wird die AMLA regulatorische Standards (Level-2-Maßnahmen) entwerfen und Leitlinien vorgeben. Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt

AML-VO – werden die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärft. Diese Regeln gelten unmittelbar ab dem 10. Juli 2027 in den Mitgliedstaaten. Allerdings sind für viele Regelungsbereiche Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA noch konzipiert werden müssen. Da die AMLA bislang nicht operativ arbeitet, werden aktuell erste Entwürfe von der EBA vorbereitet. Entsprechende Konsultationen werden in Kürze erwartet.

Bereits im Oktober 2025 sollen Entwürfe für entsprechende Rechtsakte der EU-Kommission übermittelt werden. Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden, den zentralen Meldestellen und Registern, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Ein erster Gesetzentwurf wird für Sommer 2025 erwartet.

UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde und die damit verbundene Vereinheitlichung von Standards grundsätzlich als positiv, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Wir finden es wichtig, dass hauptsächlich national tätige Kreditinstitute weiterhin von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns für eine pragmatische und effiziente Umsetzung der AML-VO aus. Denn die Vorgaben für die Verpflichteten insbesondere in dieser neuen AML-VO enthalten eine Reihe von Verschärfungen, die zu deutlich erhöhtem Aufwand führen dürften, ohne dass dadurch die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einzelnen verbessert wird.
- **Wir** sprechen uns auch dafür aus, in der nationalen Umsetzung und der aufsichtlichen Anwendung jegliches Goldplating zu vermeiden.
- **Wir** sehen das Vorgehen, die Vorgaben der AML-VO erst noch durch Regulierungsstandards und Leitlinien der AMLA zu konkretisieren, als problematisch an. Letztlich können sich Verpflichtete erst auf die neuen Vorgaben vorbereiten, wenn diese durch die Regulierungsstandards und Leitlinien konkretisiert wurden. Diese werden allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.
- **Wir** plädieren dafür, den Verpflichteten eine ausreichende Umsetzungsfrist einzuräumen, nachdem die Regulierungsstandards und Leitlinien feststehen. Insbesondere gehen wir davon aus, dass die neuen Regeln zu Kundenangaben zunächst nur auf Neukunden anzuwenden sind und bei Bestandskunden erst im Rahmen von Aktualisierungen greifen. Sollten die Standards und Leitlinien erst kurz vor oder sogar nach Anwendbarkeit der AML-VO feststehen, besteht die Gefahr, dass die Verpflichteten die Vorgaben zweimal umsetzen müssen. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden.



13 MiFID-Review/Retail Investment Strategy

Der Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II über die Retail Investment Strategy (RIS) wird auch in der neuen EU-Legislaturperiode fortgesetzt. Nach den Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission zur Überarbeitung u. a. der MiFID haben sich EU-Parlament und EU-Rat noch vor den EU-Wahlen Mitte 2024 auf eine allgemeine Ausrichtung verständigt. Seitdem ruht das Verfahren, der Trilog soll aber nun Mitte März 2025 beginnen.

Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich zu weiteren Erleichterungen für das Kapitalmarktgeschäft führen. Es besteht durch die vorgelegten Vorschläge zur RIS aber die Gefahr, dass komplizierte neue Vorgaben eingeführt werden, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft erheblich erschweren können. So schlägt die EU-Kommission beispielsweise ein Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft vor.

Zudem soll ein Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen sowohl der Emittenten als auch der Vertriebsstellen implementiert werden, der die „Werthaltigkeit“ von bestimmten Finanzprodukten mit Blick auf die damit zusammenhängenden Kosten bemessen soll. Nach den Vorschlägen der Kommission sollen seitens der Aufsichtsbe-

hörden (wie ESMA) Kosten- und Performance-Benchmarks für Produkte entwickelt werden.

Die RIS-Vorschläge sehen zudem Änderungen für die Anlageberatung und das sogenannte beratungsfreie Wertpapiergeschäft sowie die Kundeninformationen inklusive Marketingmitteilungen vor. Das Provisionsverbot für das beratungsfreie Wertpapiergeschäft

hatten aber EU-Parlament und EU-Rat zuletzt nicht unterstützt. Insgesamt ist die RIS auch im Kontext aktueller Leitgedanken der neuen EU-Kommission zu sehen, die u. a. die Wettbewerbsfähigkeit der EU deutlich erhöhen und in diesem Zusammenhang auch die Regulierungslast reduzieren möchte. Daher soll auch die RIS in den anstehenden Trilogverhandlungen an vielen Stellen vereinfacht werden.

Die Überprüfung der MiFID II erfolgt durch die Retail Investment Strategy (RIS). Die EU-Kommission hat viele Neuerungen vorgeschlagen. Ziel muss sein, bürokratische Hürden weiter abzubauen und keine neuen einzuführen.

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns gegen viele der Vorschläge im Rahmen des MiFID-Reviews aus, da diese das ohnehin regulatorisch komplizierte Kapitalmarktgeschäft weiter erschweren würden. Die anstehenden Trilogverhandlungen sollten dringend genutzt werden, um die RIS deutlich zu entschlacken. Wenn dies nicht erfolgreich ist, sollte auch eine gänzliche Rücknahme in Erwägung gezogen werden.
- **Wir** warnen grundsätzlich vor der Einführung neuer, umfangreicher Regelungen. Dies betrifft insbesondere die Etablierung eines Value-for-Money-Ansatzes, der das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren würde. Die Vorschläge bergen die Gefahr des Einstiegs in eine Preisregulierung, was wir entschieden ablehnen, zumal unklar ist, ob die vielfältigen Produkte und Geschäftsmodelle hinreichend abgebildet werden können. Zwar haben Rat und Parlament einige Modifizierungen und teilweise auch Abschwächungen

vorgenommen, allerdings erscheint das Thema Value for Money weiterhin überambitioniert.

- **Wir** sprechen uns gegen Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen aus. Provisionen ermöglichen es hingegen, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Services anzubieten. Die aktuellen Regeln sorgen in Deutschland bereits für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte. Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich könnten dazu führen, dass bestimmte Dienstleistungen nur noch sehr eingeschränkt angeboten werden können. So ist sehr erfreulich, dass EU-Parlament und EU-Rat das vorgeschlagene Provisionsverbot nicht unterstützt haben.



NEU

14 Clearing in der EU – das „Active Account Requirement“

Als Teil der Stärkung der europäischen Kapitalmarktunion und um das Finanzsystem der EU stabiler, widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen, legte die EU-Kommission am 7. Dezember 2022 den Vorschlag zum Review der EMIR vor. Dieser trat nach langen Verhandlungen der EU-Co-Gesetzgeber am 24. Dezember 2024 in Kraft.

Künftig sollen EU-Marktteilnehmer ihre Derivate verstärkt über europäische CCPs clearen, die Abhängigkeit von Drittstaaten-CCPs soll verringert werden.

Um die Abhängigkeit von CCPs (Zentrale Gegenparteien) aus Drittstaaten zu verringern – im Vordergrund der Verlagerungsdiskussion steht das London Clearing House (LCH) –, sollen EU-Marktteilnehmer ihre Euro-Derivate verstärkt über europäische CCPs clearen.

Viel diskutiert war und ist die Pflicht zur Führung sogenannter „aktiver Konten“ bei EU-CCPs für EU-Marktteilnehmer (Active Account Requirement, AAR). Ein Konto gilt als aktiv, wenn es über die erforderliche IT-Anbindung, die internen Prozesse und die rechtliche Dokumentation verfügt und in der Lage ist, kurzfristig einen erheblichen Anstieg des Volumens zu bewältigen. Zudem muss ein „repräsentativer Anteil“ systemrelevanter Produkte über EU-CCPs gecleart werden. Bis zum 25. Juni 2025 müssen Unternehmen, die dem AAR unterliegen, ein Konto bei einer EU-CCP eröffnen

oder eine Clearing-Vereinbarung über einen Anbieter von Client-Clearing treffen.

Zwischen November 2024 und Januar 2025 konsultierte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die nähere Ausgestaltung des AAR. Bis zum 24. Juni 2025 muss sie finale Vorschläge für die Anforderungen und Bedingungen des AAR vorlegen. Das Konsultationspapier beinhaltete Vorschläge zu den operativen Anforderungen, der Repräsentativitätspflicht sowie umfangreichen neuen Meldepflichten.

Sowohl von den operativen Anforderungen als auch von der Repräsentativitätspflicht gibt es Ausnahmen, etwa wenn das geclearte Derivatevolumen insgesamt gering ist oder bereits die meisten Derivate bei EU-CCPs gecleart werden. Betroffene Unternehmen müssen daher prüfen, ob sie (i) nur den operativen Anforderung, (ii) nur der Repräsentativitätspflicht oder (iii) beiden unterliegen. Die neuen Meldepflichten gelten allerdings unabhängig davon für alle betroffenen Marktteilnehmer.

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen grundsätzlich den Antritt, das Derivateclearing in der EU durch positive Anreize zu stärken und nicht durch höhere Eigenkapitalanforderungen für in Nicht-EU-Ländern geclearte Derivate zu erhöhen.
- **Wir** halten es für problematisch, dass die Verordnung bereits 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU anwendbar war, obwohl viele der Pflichten erst auf Level 2 (u. a. zum Active Account) konkretisiert werden. Hierbei handelt es sich um ein bekanntes, sich ständig wiederholendes Problem der EU-Gesetzgebung. Die Anwendbarkeit der Level-1-Pflichten sollte an das Vorliegen und die

Anwendbarkeit der Level-2-Vorgaben (die ihrerseits oft wieder durch Q&A und Leitlinien ergänzt werden) gebunden werden.

- **Wir** sind der Auffassung, dass die Vorschläge der ESMA zu Meldepflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung des AAR zu weit gehen. Fast alle der nun geforderten Daten liegen bereits im Rahmen des EMIR-Meldewesens vor. Die Vorschläge widersprechen damit dem von der EU-Kommission erklärten Ziel des Bürokratieabbaus und der Verringerung unnötiger Meldepflichten sowie der Vermeidung der Doppelmeldung.



NEU

15 Weniger Zeit für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen

Die Zentralverwahrerverordnung (CSDR) legt gegenwärtig in Europa den zweiten Geschäftstag nach dem Handelsabschluss als den spätesten Tag für die Abwicklung eines Wertpapiergeschäfts fest. Damit hat Europa gegenwärtig einen Abwicklungszyklus von T+2. Neben den Vorreitern China und Indien haben seit Ende Mai 2024 auch die USA, Kanada, Mexiko und Argentinien ihren Abwicklungszyklus auf T+1 verkürzt. Durch die Verkürzung sollen Risiken verringert und die Wertpapierabwicklung modernisiert werden. In Europa haben sich mittlerweile das UK und die Schweiz auf eine Umstellung zum Ende des Jahres 2027 festgelegt.

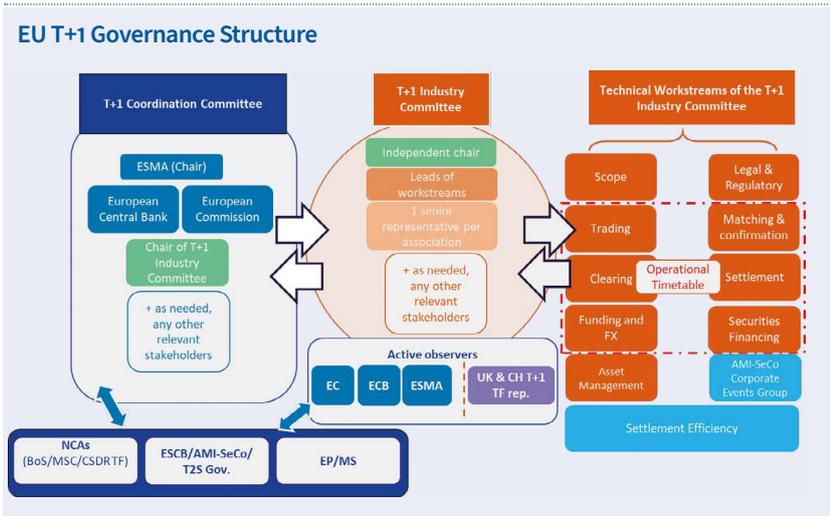
Um einen europäischen Gleichlauf zu gewährleisten, veröffentlichte die EU-Kommission am 12. Februar 2025 einen Vorschlag zur Anpassung der CSDR. Wie erwartet, ist der Vorschlag äußerst zielgerichtet. Er schlägt eine Änderung des Art. 5 Abs. 2 CSDR vor und legt den Beginn der verkürzten Frist auf den 11. Oktober 2027 fest.

Fast zeitgleich hat auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ein Konsultationspapier veröffentlicht. Auf Ebene von Durchführungsverordnungen zur CSDR sollen alle Voraussetzungen geschaffen werden, um die Verkürzung des Abwicklungszyklus zu unterstützen. Dazu gehören u. a. verkürzte Fristen für Zuteilungen und Bestätigungen (allocations and confirmations), die Pflicht zur Verwendung elektronischer, maschinenlesbarer Bestätigungen nach internationalen Standards und die Einführung von

„Hold & Release“ sowie die Möglichkeit der Teilabwicklungen (partial settlement) durch alle CSDs.

Zur Umsetzung wurde auf EU-Ebene ein Projekt aufgesetzt, das eine möglichst umfassende Beteiligung aller Marktteilnehmer (Industrie und Behörden) gewährleisten soll (siehe Abbildung). Insbesondere die Beteiligung an den Technical Workstreams steht allen Interessierten offen.

Die EU hat sich dafür entschieden, die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen zu beschleunigen. Ab dem 11. Oktober 2027 müssen Wertpapiere am Tag nach dem Handelsabschluss (T+1) geliefert sein.



Quelle: ESMA

UNSERE POSITION

- Wir sind der Auffassung, dass die Umstellung auf T+1 alle Prozesse entlang der Handels- und Wertpapierabwicklungskette betrifft. Bestehende Handels- und Nachhandelsprozesse müssen erheblich angepasst und manuelle Eingriffe möglichst vermieden werden. Ein Abwicklungszyklus von T+1 verkürzt die verfügbare Zeit für diese Prozesse deutlich. Dadurch werden operative Risiken erhöht – wenn auch im Gegenzug GegenparteiRisiken reduziert und Liquidität freigestellt werden könnten.
- Wir halten es für wichtig, alle Marktteilnehmer (einschließlich der Marktinfrastrukturen, wie Börsen, CSDs und CCPs, aber auch die EZB als Anbieter von T2S) gleichmäßig zur Steigerung der operativen Effizienz zu verpflichten.
- Wir begrüßen daher die Einrichtung der EU Industry Task Force als marktgetriebene Instanz, um die Umstellung vorzubereiten. Wir beteiligen uns aktiv auf europäischer Ebene an den Diskussionen der EU Industry Task Force und der einzelnen Technical Workstreams, um eine bestmögliche Vorbereitung der Marktteilnehmer zu gewährleisten und zu einer möglichst reibungslosen Umstellung beizutragen.
- Wir begrüßen den Ansatz von EU-Kommission und ESMA und die in dem Zusammenhang vorgelegten Vorschläge, nur das zwingend Notwendige zur Förderung der Verkürzung des Abwicklungszyklus zu regeln.



NEU

16 Neuordnung von Wertpapierprospekten

Die mit dem EU Listing Act vollzogene Standardisierung von Format und Reihenfolge von Informationen in

Flexibilität und Transparenz bei
Prospekten bewahren – Standardisierung nur mit Augenmaß.

Prospekten stellt die wohl wichtigste Änderung am EU-Prospektregime seit seiner letzten großen Novelle vor ca. acht Jahren mit dem Erlass der EU-Prospektver-

ordnung dar. Die konkrete Umsetzung der neuen Anforderungen an die Gestaltung und den Inhalt von Prospekten soll allerdings erst in den kommenden zwei Jahren über Level-2- und -3-Maßnahmen erfolgen.

So hat die ESMA bis Dezember 2025 der EU-Kommission Vorschläge zu Format- und Layout-Vorgaben für Prospekte und deren Zusammenfassungen vorzulegen. Weitere verbindliche Vorgaben zur einheitlichen Struktur und zur inhaltlichen Reduzierung bestimmter Prospektarten sollen bis Mitte 2026 folgen. Zurzeit läuft eine weitere ESMA-Konsultation zur Erarbeitung ihrer Leitlinien zu Prospektnachträgern.

Parallel dazu soll die EU-Kommission bis Ende 2025 einen Bericht zur Prospekthaftung vorlegen, der die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung bewerten soll. Vor diesem Hintergrund wurde ESMA um eine technische Beratung gebeten. Zur Erarbeitung ihrer Empfehlungen an die EU-Kommission führte ESMA eine Konsultation durch, an der wir uns bis zum Ende letzten Jahres beteiligt haben.

UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Meinung, dass das europäische Prospektrecht seiner Funktion als Eintrittskarte zum Kapitalmarkt auch gerecht werden sollte. Dazu gehört es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Informationsbedarf und Aufwand bei der Erstellung von Prospekten zu finden. Ansonsten werden unnötige Hürden für den Eintritt in den europäischen Kapitalmarkt errichtet.
- **Wir** sind der Auffassung, dass eine zu starre regulatorische Festlegung der Struktur von Wertpapierprospekten nicht zielführend ist – weder im Interesse der Anleger noch der Emittenten. Während eine gewisse Standardisierung zur Vergleichbarkeit für Investoren beitragen kann, darf sie nicht auf Kosten der Lesbarkeit und Verständlichkeit gehen.
- **Wir** plädieren für eine minimalinvasive und international anschlussfähige Konkretisierung der Prospektvorgaben auf Level 2 und 3. Ein zu weit gehender regulatorischer Eingriff in die Prospektstruktur könnte die Attraktivität des europäischen Kapitalmarktes erheblich beeinträchtigen.
- **Wir** setzen uns für eine praxisgerechte Umsetzung der neuen Prospektanforderungen ein, die das notwendige Maß an Flexibilität bei der Anordnung von Informationen durch Emittenten zwingend beibehält. Die standardisierte Reihenfolge sollte auf die Hauptabschnitte eines Wertpapierprospekts beschränkt bleiben und keinesfalls zu einer unnötigen Detailregulierung führen. Um Widersprüche und inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden, sind die von der ESMA konsultierten Änderungen zu den Anhängen der Prospektverordnung teils überarbeitungsbedürftig.
- **Wir** warnen eindringlich vor einer Beeinträchtigung der über Jahrzehnte angewachsenen nationalen Haftungsregime im Rahmen der anstehenden Überprüfung der Prospekthaftung, die ohne fundierte Analyse erfolgt und die Eigenheiten der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen missachtet.



17 AGB-Änderungsmechanismus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt wurden. Die Zustimmung des Kunden galt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hatte – dem Kunden wurde zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch die BGH-Entscheidung in einer Weise verkompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digitalisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. Infolgedessen hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

AGB-rechtliche Neuregelungen für Verträge im Massengeschäft.

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge mit Unternehmen und Verbrauchern einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen.



18 Basis für die Digitalisierung: digitale Identitäten und Vertrauensdienste (eIDAS/EUDI-Wallet)

Die Novellierung der eIDAS-Verordnung (eIDAS 2.0) ist im Juni 2024 in Kraft getreten. Die Umsetzung soll 47 Durchfüh-

eIDAS und die EUDI-Wallet legen den Grundstein für die Digitalisierung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen in der EU. Ohne länderübergreifende Kompatibilität der nationalen Wallet-Lösungen kann dies nicht gelingen.

rungsrechtsakte nach sich ziehen, von denen nur zwei Tranchen zu je fünf Rechtsakten bis heute konsultiert wurden. Die restlichen 37 sollen im Jahresverlauf folgen. Die Mitgliedstaaten sind mit dem Abschluss der eIDAS-Novellierung binnen Zweijahresfrist, also bis Anfang 2027 verpflichtet, ihren

Bürgern mindestens ein EUDI-Wallet-Angebot zu machen. Das Bundesministerium des Inneren hat sich bereits für eine hybride Lösung aus staatlichen und privaten Wallet-Anbietern entschieden. Die eIDAS-Verordnung soll die Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste in der EU fördern. Sie ermöglicht die sichere digitale Identifizierung und die Nutzung elektronischer Signaturen, Siegel und Zeitstempel. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Interoperabilität zu verbessern und das Vertrauen in digitale Transaktionen zu stärken. Einige der prominentesten Anwendungsfälle werden in europaweiten Pilotprojekten erprobt. Die Europäische Kommission hat im Februar 2025 zwei neue Konsortien für

die zweite Runde der Pilotprojekte ausgewählt: Aptitude und We Build. Die bestehenden Konsortien (NOBID, Potential, EWC und DC4EU) werden bis Sommer 2025 weiterarbeiten, so dass die neuen Projekte im September 2025 starten können. Im Bankensektor liegt der Fokus auf starker Kundenauthentifizierung (SCA) und Zahlungsauslösung: Während Aptitude sich auf den Retail-Bereich fokussiert, befasst sich We Build auch mit der Corporate Wallet und Firmenkundenthemen wie E-Rechnungsstellung, E-Belege, Zahlungen von Behörden an Unternehmen und vice versa.

Der laufende Architektur- und Konsultationsprozess soll auf europäischer Ebene die Grundlage für die Arbeit auf nationaler Ebene schaffen: Mit dem Architecture Reference Framework (ARF) und eigenen Referenzimplementierungen möchte die Europäische Kommission aufzeigen, wie EUDI-Wallets europäisch interoperabel aussehen können.

Einige wichtige technische und haftungsrechtliche Herausforderungen, insbesondere im Zahlungsverkehr mit einer vollgültigen SCA und einer vollgültigen Zahlungsauslösung über die EUDI-Wallet, sollten dabei nicht außer Acht gelassen werden. Auch die Kompatibilität nationaler eID-Systeme muss dringend geklärt werden, um eine reibungslose Integration zu gewährleisten. Der Bund hat das BMI mit der nationalen Umsetzung beauftragt, allerdings wird mit Ziel 2027 die staatliche EUDI-Wallet nicht alle Funktionalitäten unterstützen können, mindestens aber die Ausweis-ID.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die Verordnung zur EUDI-Wallet als notwendige Rahmenbedingung für die Digitalisierung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie Geschäftsprozessen in der EU.
- **Wir** fordern, dass weitere Rechtsakte konkreter werden und wesentliche Vorgaben direkt enthalten, so könnten z. B. Teile des Architecture and Reference Framework (ARF) in die Durchführungsrechtsakte überführt werden. Die vorliegenden Durchführungsrechtsakte sind insgesamt zu allgemein gehalten und erkennbar unfertig.
- **Wir** fordern eine rasche Klärung der länderübergreifenden Kompatibilität der verschiedenen nationalen Wallet-Lösungen, und zwar aus technischer und genauso aus haftungsrechtlicher Sicht. Denn für eine europaweite Akzeptanz sind nicht nur die Schnittstellen und die technische Verlässlichkeit der EUDI-Wallet, sondern auch ihr zuverlässiger Roll-out und die rechtlich belastbare Identifikation erforderlich. Hierfür sind technische Mindeststandards und Haftungsregime europaweit festzulegen.
- **Wir** fordern, dass bereits jetzt im Hinblick auf die mögliche Einbindung in die App für den digitalen Euro die notwendigen Funktionalitäten mit bedacht werden. Bei Akzeptanzpflicht der EUDI-Wallet durch Anbieter von Finanzdienstleistungen zeigen sich bereits jetzt Schwierigkeiten bei der Festlegung der technischen Anforderungen in den verschiedenen EU-Staaten (z. B. einheitliche, rechtssichere SCA immer noch in Diskussion), was sich letztlich auf die unmittelbare Akzeptanz des digitalen Euro auswirken kann.
- **Wir** fordern, dass die Haftung zwischen den EUDI-Wallet-Ausstellern und den Zahlungsdienstleistern in Übereinstimmung mit sektorspezifischen Rechtsvorschriften geregelt wird (z. B. PSD2 bei Banken).



Landesbanken und DekaBank

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Bilanzsumme:
95,1 Mrd. Euro
→ www.deka.de

**NORD/LB Norddeutsche
Landesbank Girozentrale**
Bilanzsumme:
111,9 Mrd. Euro
→ www.nordlb.de



SaarLB Landesbank Saar*
Bilanzsumme:
18,9 Mrd. Euro
→ www.saarlb.de

**Landesbank
Hessen-Thüringen
Girozentrale**
Bilanzsumme:
206,1 Mrd. Euro
→ www.helaba.de

Landesbank Baden-Württemberg
Bilanzsumme:
333,3 Mrd. Euro
→ www.lbbw.de

BayernLB
Bilanzsumme:
273,4 Mrd. Euro
→ www.bayernlb.de

* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2023 (nach IFRS),
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Stand: Januar 2025



Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern –
Geschäftsbereich der NORD/LB**
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2023)
→ www.lfi-mv.de

**2 Investitionsbank des
Landes Brandenburg**
Bilanzsumme: 15,3 Mrd. Euro (2023)
→ www.ilb.de

**3 Sächsische Aufbaubank – Förder-
bank**
Bilanzsumme: 11,3 Mrd. Euro (2023)
→ www.sab.sachsen.de

**4 Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)**
Bilanzsumme: 22,5 Mrd. Euro (2023)
→ www.ib-sh.de

**5 Hamburgische Investitions-
und Förderbank**
Bilanzsumme: 7,0 Mrd. Euro (2023)
→ www.ifbhh.de

6 Bremer Aufbau-Bank GmbH
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2023)
→ www.bab-bremen.de

**7 Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank**
Bilanzsumme: 5,5 Mrd. Euro (2023)
→ www.nbank.de

8 Investitionsbank Berlin
Bilanzsumme: 22,1 Mrd. Euro (2023)
→ www.ibb.de

9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Bilanzsumme: 1,6 Mrd. Euro (2023)
→ www.ib-sachsen-anhalt.de

10 LfA Förderbank Bayern
Bilanzsumme: 25,0 Mrd. Euro (2023)
→ www.lfa.de

11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt
Bilanzsumme: 21,8 Mrd. Euro (2023)
→ www.bayernlabo.de

12 NRW.BANK
Bilanzsumme: 161,3 Mrd. Euro (2023)
→ www.nrwbank.de

**13 Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)**
Bilanzsumme: 10,5 Mrd. Euro (2023)
→ www.isb.rlp.de

**14 SIKB Saarländische
Investitionskreditbank AG**
Bilanzsumme: 2,0 Mrd. Euro (2023)
→ www.sikb.de

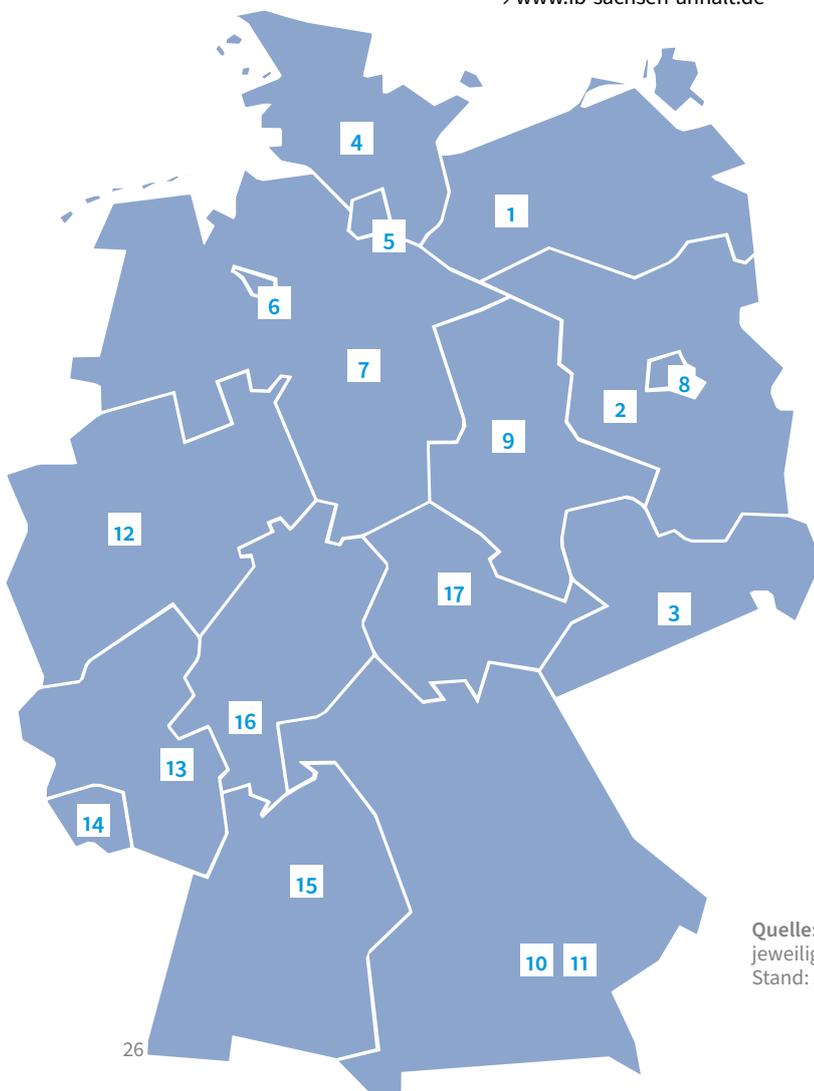
**15 L-Bank,
Staatsbank für Baden-Württemberg**
Bilanzsumme: 95,1 Mrd. Euro (2023)
→ www.l-bank.de

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**
Bilanzsumme: 28,2 Mrd. Euro (2023)
→ www.wibank.de

17 Thüringer Aufbaubank
Bilanzsumme: 3,7 Mrd. Euro (2023)
→ www.aufbaubank.de

Förderbanken auf Bundesebene
KfW Bankengruppe
Bilanzsumme: 560,7 Mrd. Euro (2023)
→ www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank
Bilanzsumme: 97,8 Mrd. Euro (2023)
→ www.rentenbank.de



Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website
Stand: August 2024

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.

Postfach 110272, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

www.voeb.de

Redaktion: Janet Eicher

Redaktionsschluss: 26. März 2025

Layout: Janet Eicher

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf





**Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0
presse@voeb.de
www.voeb.de